

Vorläufiges Preisblatt*
für die Nutzung von Elektrizitätsversorgungsnetzen durch
Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

Preise gültig ab 01.01.2021

Für die Nutzung der Elektrizitätsversorgungsnetze der Technische Werke Naumburg GmbH und der vorgelagerten Netzbereiche gelten die nachstehenden Regelungen und Preise.

Preisbestandteile

1. Preise für Netznutzung

Netzbereich	Benutzungsdauer* <2500		Benutzungsdauer* ≥2500	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung MSP	6,29 €/kWa	6,54 ct/kWh	153,98 €/kWa	0,64 ct/kWh
Umspannung MSP/NSP	4,72 €/kWa	7,53 ct/kWh	175,76 €/kWa	0,69 ct/kWh
Niederspannung**	10,83 €/kWa	7,60 ct/kWh	128,32 €/kWa	2,90 ct/kWh

*) Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden.

**) Für die Belieferung von kommunalen Abgabestellen wird gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung ein Nachlass von 10 % auf den angegebenen Arbeits- und Leistungspreis gewährt.

2. Umlage

Siehe Preisblatt „Umlagen“.

3. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlichen geltenden Umsatzsteuer.

4. Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifikunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrages nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Naumburg weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

- bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh
- Schwachlaststrom 0,61 ct/kWh
- Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh

5. Preis für Blindstrom

Überschreitet die während des Abrechnungsmonats erfasste induktive Blindarbeit 50 % der während des Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit, so wird die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kvarh) mit einem Preis von 1,02 ct/kvarh berechnet.

***HINWEIS zur Vorläufigkeit des Preisblattes:**

Dieses vorläufige Preisblatt wurde auf Basis der zum 15. Oktober 2020 vorliegenden Daten gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 EnWG kalkuliert. Bis zur Gültigkeit der Netzentgelte ab dem 1. Januar 2021 können Anpassungen, insbesondere aufgrund folgender Sachverhalte notwendig sein:

- Preisanpassung des vorgelagerten Netzbetreibers
- Festlegungen der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt sowie der Bundesnetzagentur (z.B. Entgelte Straßenbeleuchtung, Pooling, etc.)
- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EnWG; ARegV; StromNEV; etc.)

Ein endgültiges Preisblatt wird nach Vorliegen sämtlicher Informationen bis zum 1. Januar 2021 veröffentlicht und entsprechend gekennzeichnet.